



der Fall ist, wenn sie elementare Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezugs missachtet hat, und wenn im Übrigen zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 122 V 189 erw. 3c).

Den Vorbringen der Beschwerdeführenden ist entgegen zu halten, dass Arbeitgeberkontrollen aktenmässig belegt sind. Anlässlich der am 9. April 1997 durchgeführten Arbeitgeberkontrolle (Urk. 15/7/36+37) wurden nicht abgerechnete Lohnsummen betreffend die Jahre 1993, 1994 und 1995 im Gesamtbetrag von Fr. 57'612.-- ermittelt und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge am 29. Mai 1997 mittels Nachzahlungsverfügungen eingefordert (Urk. 15/7/33-35). Aufgrund der am 28. September 2001 durchgeführten Arbeitgeberkontrolle ergaben sich keine Beanstandungen (Urk. 11/39). Es ist jedoch zu beachten, dass die Übereinstimmung der Geschäftsunterlagen mit den Lohnzahlungen, die Abrechnung der paritätischen Beiträge und schliesslich auch die gegenüber der Ausgleichskasse übermittelten Angaben überpruft werden, aus welchen die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge ermittelt und welche Angaben schliesslich auch als Grundlage für die Einträge des Einkommens im individuellen Konto der Arbeitnehmer dienen. Die Zusammenstellung geschuldeter Beiträge und deren Inkasso ist jedoch nicht Inhalt dieser periodisch durchgeführten Kontrollen.

Die Beschwerdegegnerin hat ausstehende Beiträge rechtzeitig gemahnt und in Betreibung gesetzt, was anhand des Kontoauszuges dokumentiert ist (Urk. 11/40). Dass ein Tilgungsplan bestanden hätte oder Ratenzahlungen mit der Beschwerdegegnerin abgemacht worden wären, ist weder behauptet noch belegt. Die Abschlagszahlungen haben ihre Grundlage im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Urk. 11/46). Aus den verschiedenen Aufschubsbewilligungen lässt sich nichts zu Gunsten der Beschwerdeführenden ableiten. Ein Mitverschulden der Beschwerdegegnerin liegt unter diesen Umständen nicht vor.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin 3 abzuweisen und sie - solidarisch haftend - zur Bezahlung von Fr. 214'958.-- an die Beschwerdegegnerin zu verpflichten sind. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der Beschwerdeführer 2 zur Bezahlung von Schadenersatz von Fr. 27'850.45 an die Beschwerdegegnerin zu verpflichten - solidarisch haftend mit den Beschwerdeführenden 1 und 3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführenden 1 und 3, weshalb ihnen keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist.

Zufolge der der Beschwerdeführerin 3 mit Verfügung vom 1. Dezember 2003 (Urk. 45) gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist Rechtsanwalt Michael Epstein mit Fr. 2'394.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Der Beschwerdeführer 2 hat hingegen Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung. Diese ist gestützt auf Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes, der Schwierigkeit des Prozesses und der

Bedeutung der Streitsache auf insgesamt Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde von K. \_\_\_ werden die Beschwerdeführenden zur Bezahlung folgender Schadenersatzforderungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, verpflichtet:

a) H. \_\_\_ und A. \_\_\_ solidarisch haftend untereinander im Betrag von Fr. 214'958.-- und solidarisch haftend mit K. \_\_\_ bis zum Betrag von Fr. 27'850.45;

b) K. \_\_\_ solidarisch haftend mit H. \_\_\_ und A. \_\_\_ im Betrag von Fr. 27'850.45. Im weitergehenden Umfang wird der Einspracheentscheid betreffend K. \_\_\_ vom 24. April 2003 aufgehoben.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, K. \_\_\_ eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin 3, Rechtsanwalt Michael Epstein, Zürich, wird mit Fr. 2'394.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ernst Hirzel
- Rechtsanwalt Felix Schürch
- Rechtsanwalt Michael Epstein
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse

6. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.